Bundeszentrale für politische Bildung

bpb.de/themenblaetter

Meinungsfreiheit



Leere Schilder auf einer Demonstration …

… sind ein ungewohntes Bild. In Ländern wie Russland oder China stehen sie für den Versuch, eine von staatlichen Vorgaben abweichende Meinung zu äußern. Ein solcher Protest gegen den Ukraine-Krieg endet in Russland immer wieder in Verhaftungen. Ein ähnlicher, zur „A4-Revolution" ausgerufener Widerstand mit leeren DIN-A4-Blättern gegen die Null-Covid-Politik der chinesischen Regierung machte 2022 auf eindringliche Weise den Grad der Repression in dem Land deutlich.

In Demokratien gehört das Recht auf freie Meinungsäußerung zu den Grundfesten des Zusammenlebens. Die Möglichkeit, eine Meinung zu einem bestimmten Thema zu artikulieren und zu vertreten, ist in einer freien Gesellschaft die Voraussetzung dafür, dass sich verschiedene politische Interessen und Mehrheiten bilden können. Als Grundrecht ist die Meinungsfreiheit in Artikel 5 des Grundgesetzes festgehalten und genießt Verfassungsrang. Dieses Recht bestimmt aber nur die äußersten Grenzen der Meinungsfreiheit. Was letztlich Teil des politischen und gesellschaftlichen Diskurses ist und was nicht, verändert sich und ist heute selbst Gegenstand von Diskussionen.

Die Ausgabe stellt die rechtlichen Grundlagen der Meinungsfreiheit vor, geht Debatten um den Zustand der Meinungsfreiheit auf den Grund und lädt ein: zum Argumentieren, Streiten und Ergründen, wo die Grenzen der Meinungsfreiheit verlaufen.

Peter Schuller

Inhalt

Vorab	2
Einführung ins Thema	3 – 5
Hinweise zu den Arbeitsblättern	6 – 8
Arbeitsblätter 01 – 03	9 –12
Weiteres zum Thema	13
Zuletzt erschienen + Bestellhinweise	14

Zu den Autoren

Prof. Dr. Uwe Volkmann hat den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main inne. Seine Forschungsschwerpunkte sind unter anderem Grundrechte sowie Verfassungs- und Demokratietheorie.

Jan Hering ist Lehrer an der Gemeinschaftsschule Wertheim. Neben Gemeinschaftskunde unterrichtet er die Fächer Deutsch und Ethik. Er ist als Schulbuchautor für Politik sowie als Fachberater Unterrichtsentwicklung für das Fach Ethik tätig.

DIE THEMENBLÄTTER nutzbar in 3 Varianten

Kopieren: Die Arbeitsblätter sind je doppelt vorhanden: So verbleibt immer ein Exemplar zur Ansicht im Heft, während das andere herausgetrennt und kopiert werden kann – optimiert auf Schwarz-Weiß. Das ermöglicht die Vervielfältigung nach individuellem Bedarf und reduziert unnötigen Abfall.

Ausfüllen: Die PDF-Dateien sind barrierefrei und enthalten Eingabefelder. Die Lernenden können die Aufgaben mit PDF-fähigen Endgeräten lösen und die Ergebnisse digital einreichen. Das spart Druckkosten und ermöglicht Distanzunterricht.

Verändern: Die Themenblätter sind offene Bildungsmaterialien (OER) und stehen im ODT-Dateiformat zur Verfügung. So können viele Inhalte an die Bedürfnisse der Lerngruppe angepasst werden.

bpb.de/themenblaetter

Impressum

Herausgeberin:
Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn; www.bpb.de
E-Mail der Redaktion: edu@bpb.de
Redaktion: Peter Schuller (verantwortlich), Johannes Winter
Autoren: Prof. Dr. Uwe Volkmann, Jan Hering
Gestaltung: Raufeld Medien, Berlin
Titelfoto: Alvaro Medina Jurado/Getty
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn
Papier: 100 % Recyclingpapier
Redaktionsschluss: Mai 2025
Veröffentlichung: 1. Auflage Juni 2025
Bestell-Nr. 5728, **ISSN** 0944-8357

Lizenz: Dieses Werk steht – soweit nicht durch Copyright-Angaben anders gekennzeichnet – unter der Lizenz CC BY-SA 4.0. Den rechtsverbindlichen Lizenzvertrag finden Sie unter https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de. Sie dürfen die Inhalte bearbeiten und die bearbeitete Fassung für Ihren Unterricht nutzen.

Voraussetzungen für die Weitergabe der bearbeiteten Fassung an Dritte sind die Nennung des Werktitels mit Link, der Autoren/-innen und der bpb als Herausgeberin, ein Hinweis auf etwaige Bearbeitungen sowie die Weitergabe unter derselben Lizenz. Das Recht auf Weitergabe gilt nicht für Inhalte mit Copyright-Angabe. Die Attribution soll wie folgt lauten:

Themenblätter im Unterricht | 143, Autoren: Uwe Volkmann, Jan Hering, Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (2025), Lizenz: CC BY-SA 4.0

Hinweis: Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren/-innen die Verantwortung. Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich. Beachten Sie bitte auch unser weiteres Print- sowie unser Online- und Veranstaltungsangebot. Dort finden sich weiterführende, ergänzende wie kontroverse Standpunkte zum Thema dieser Publikation.

Einführung
ins Thema

„Eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“

von Uwe Volkmann

Das Grundgesetz garantiert die Meinungsfreiheit als ein Grundrecht, gegen dessen Verletzung man sich gerichtlich zur Wehr setzen kann. Aber was sind überhaupt Meinungen und sind alle Meinungen gleichermaßen geschützt? Und welchen Grenzen unterliegt die Meinungsfreiheit selbst?

Wer sich hierzulande mit dem Thema Meinungsfreiheit auseinandersetzt, ist mit zwei ganz gegenläufigen Wahrnehmungen konfrontiert. Auf der einen Seite scheint, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Erstarken rechtspopulistischer oder rechtsextremer Strömungen, der Ton in politischen und gesellschaftlichen Debatten in den letzten Jahren härter und rauer geworden zu sein. Beispielhaft dafür stehen die wüsten Beschimpfungen, denen sich die Grünen-Politikerin Renate Künast auf Facebook ausgesetzt sah: „Drecksschwein“ und „Sondermüll“, den man entsorgen müsse, waren noch die harmloseren Bezeichnungen.[1] Neben solcher Häme und Hetze hat das Netz auch zu einer bisher unbekannten Verbreitung von Fake News, gezielter Desinformation und Verschwörungserzählungen geführt. Auf der anderen Seite herrscht ein verbreitetes Empfinden vor, dass der Diskurs zunehmend eingeengt wird und von Rede- und Sprechverboten durchzogen ist, wenn etwa die Mohrenstraße in Berlin umbenannt werden soll oder wenn die Verwendung von Wörtern wie „Zigeuner“ oder „Indianer“ kritisiert wird, auch wenn es etwa nur zitatweise geschieht. Kann man deshalb seine politische Meinung nicht mehr frei äußern und müsse „besser vorsichtig sein“, wie 41 Prozent der Befragten einer Umfrage 2024 angaben?[2] Oder wird Meinungsfreiheit im Gegenteil viel zu weit gefasst und müssten ihre Grenzen enger gezogen werden?

Rechtlicher Rahmen: Kerngedanken der Meinungsfreiheit

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 die Meinungsfreiheit – im Wortlaut: „das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“ – als ein Grundrecht nicht nur für deutsche Staatsbürger/-innen sondern für alle, die hier leben. Man kann sich darauf vor Gericht berufen und gegen mögliche Verletzungen klagen. Die Grundrechte sind, wie es Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes formuliert, „unmittelbar geltendes Recht“, das alle staatlichen Gewalten – die Gesetzgebung, die Exekutive, die Gerichte – bindet. Zusätzlich zur Meinungsfreiheit schützt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dann auch die ihr komplementäre Informationsfreiheit, also das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen – TV, Rundfunk, Zeitungen, Bücher, Internet – ungehindert zu unterrichten. Gesondert gewährleistet werden in Satz 2 noch Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit. Für sie alle bildet die Meinungsfreiheit den übergreifenden Bezugspunkt und das Basisgrundrecht: Die Informationsfreiheit soll es ermöglichen, sich eine Meinung überhaupt erst zu bilden, Rundfunk-, Presse- und Filmfreiheit zielen auf die massenmediale Verbreitung von Meinungen.

Aus dem Wortlaut von Artikel 5 lässt sich nicht erkennen, wozu die Meinungsfreiheit überhaupt da ist. In einer seiner ersten und grundlegenden Entscheidungen zur Meinungsfreiheit, dem nach dem damaligen Kläger benannten Lüth-Urteil, hat das Bundesverfassungsgericht ihren Sinn so formuliert:

> „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits des plus précieux de l’homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (…).“ [3]

Für die Auslegung der Meinungsfreiheit in Deutschland ist diese Aussage bis heute zentral und hat mittlerweile fast schon kanonische Geltung erlangt. Bei näherem Hinsehen kombiniert sie zwei Teilaussagen mit unterschiedlichen Begründungsansätzen:

- Die liberal-menschenrechtliche Begründung, die im ersten Satz der Aussage angedeutet ist, knüpft an die Bedeutung von Kommunikation für den Menschen als soziales Wesen an, das auf den Austausch mit anderen angewiesen ist. Darüber hinaus steht sie für die Absage an universale Wahrheitsansprüche, wie sie vor der Neuzeit von den Kirchen und absoluten Monarchien erhoben wurden. Ihnen setzten Aufklärung und Liberalismus die Erkenntnis entgegen, dass über die meisten Fragen des Guten und Richtigen berechtigterweise gestritten werden kann. Wahrheit ist demnach Gegenstand einer beständigen Suche, in der Argumente und Gründe ausgetauscht werden. Die einzige Grundlage für ein gewisses Vertrauen in die Richtigkeit der eigenen Meinung liegt in deren beständiger Korrektur und im kritischen Abgleich mit den Meinungen anderer. Zur Diskussion müssen also grundsätzlich alle Meinungen zugelassen werden.
- Demgegenüber hebt die demokratisch-funktionale Begründung, die im zweiten Satz der Aussage enthalten ist, die Bedeutung der Meinungsfreiheit sowie der Kommunikationsfreiheiten insgesamt für den politischen Prozess hervor. Demnach beschränkt sich die Rolle der Bürger/-innen in der Demokratie nicht darauf, regelmäßig die Regierung wählen zu dürfen; stattdessen lebt sie von „einer funktionsfähigen

[1] BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2021, 1 BvR 1073/20.

[2] Thomas Petersen, Ralph Erich Schmidt: Der Freiheitsindex Deutschland 2024, S. 51.

[3] Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 7, ab S. 198, hierzu S. 208. Ab der folgenden Fußnote so abgekürzt: BVerfGE 7, 198 (208).

öffentlichen Meinung“, die „für Wahlen und Abstimmungen erst die Alternativen sichtbar“ macht und diese auch für „einzelne Sachentscheidungen fortlaufend in Erinnerung“ ruft.[4] In der öffentlichen Meinung wiederum spiegeln sich die Diskussionen innerhalb einer politisch interessierten Öffentlichkeit, deren Beiträge von den Massenmedien verbreitet und verstärkt werden können und die ihrerseits auf die Diskussionen zurückwirken. Demokratie erscheint so im Ergebnis als ein beständiger kommunikativer Prozess zwischen Regierenden und Regierten, wofür die Meinungsfreiheit als Basisgrundrecht in der Tat „schlechthin konstituierend“ ist.

Während die Meinungsfreiheit nach der ersten Begründungslinie als Freiheit um ihrer selbst willen erscheint, wird sie von der zweiten für den Prozess der demokratischen Meinungs- und Willensbildung ein Stück weit funktionalisiert. Sie stellt dann ein politisches Teilhaberecht und ein Abwehrrecht des Individuums gegenüber dem Staat dar – diese Lesart ist für die Auslegung der Meinungsfreiheit heute bestimmend.

Inhalt der Meinungsfreiheit

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist immer dann einschlägig, wenn es sich bei einer Äußerung um eine Meinung handelt. Dafür muss sie – laut Bundesverfassungsgericht – durch ein „Element der Stellungnahme“, des „Dafürhaltens“ oder des „Meinens“ gekennzeichnet sein. In der Sache geht es also vor allem um Werturteile, für die weiter typisch ist, dass sie sich nicht einfach als wahr oder unwahr erweisen lassen.[5] Darin unterscheiden sie sich von *Tatsachenbehauptungen*, die deshalb aus dem Schutz der Meinungsfreiheit herausfallen müssten. Doch die Abgrenzung zwischen beiden ist nur in der Theorie trennscharf möglich, in vielen Äußerungen des täglichen Lebens mischen sich tatsächliche und wertende Elemente. Der Satz „Alle Soldaten werden zu potentiellen Mördern ausgebildet“ erweist sich als Werturteil (im Sinne einer Einschätzung des Soldatenberufs), auch wenn er möglicherweise einen tatsächlichen Kern hat (Soldaten werden zum Töten anderer Menschen ausgebildet), und fiel deshalb im Ergebnis unter die Meinungsfreiheit.[6] Zudem werden Tatsachenbehauptungen häufig genutzt, um Werturteile zu belegen, und schon die Auswahl der Tatsachen, die jemand präsentiert, nimmt ein wertendes Element in sich auf. Daher werden auch Tatsachenbehauptungen heute in den Schutz des Grundrechts einbezogen, soweit sie Voraussetzungen für die Bildung von Meinungen sind. Ausgenommen sind dann aber wiederum erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, weil sie eben zur vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Wer also behauptet, die Erde sei eine Scheibe, kann sich auf die Meinungsfreiheit ebenso wenig berufen wie jemand, der den Holocaust leugnet.[7] Andersherum besteht freilich keinerlei Einschränkung: Handelt es sich bei einer Äußerung um eine Meinung, kommt es jedenfalls auf dieser ersten Ebene nicht darauf an, ob sie begründet oder grundlos, emotional oder rational, wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos ist. Im Ausgangspunkt ist damit auch jeder Unsinn geschützt; selbst rassistische, antisemitische oder NS-verherrlichende Äußerungen fallen ebenso wenig aus dem Schutzbereich heraus wie verschwörungstheoretische Unterstellungen.

Grenzen der Meinungsfreiheit

Doch nicht alles, was auf diese Weise als „Meinung“ qualifiziert werden kann, darf deswegen in jeder Form, zu jeder Zeit und in jedem Zusammenhang geäußert und verbreitet werden. Meinungsfreiheit gilt nicht schrankenlos und endet spätestens dort, wo die Rechte anderer beeinträchtigt werden. Im Falle von Meinungsäußerungen kommt dabei vor allem die in Art. 5 Abs. 2 GG auch ausdrücklich genannte „persönliche Ehre“ in Betracht, also der soziale Achtungsanspruch, der aus der personalen Würde jedes Menschen resultiert. Die Verleumdung und die Beleidigung anderer sind deshalb in der Bundesrepublik wie in vielen anderen Ländern der Welt strafbar. Darüber hinaus besteht die Meinungsfreiheit nur im Rahmen der „allgemeinen Gesetze“ und kann dementsprechend durch diese beschränkt werden. Durch den Zusatz „allgemein“ ist sichergestellt, dass es sich nicht um ein meinungsspezifisches Sonderrecht handeln darf: Die betreffenden Gesetze dürfen sich gerade nicht gegen eine bestimmte Meinung richten und diese zu unterdrücken versuchen. Was das bedeutet und welche Abgrenzungsprobleme hier bestehen, zeigt sich am Beispiel des Straftatbestandes der Volksverhetzung, der insbesondere für Äußerungen auf Versammlungen extremistischer Gruppierungen als Grenze der Meinungsfreiheit herangezogen wird. Er wirft mit Blick auf die erforderliche Allgemeinheit kein Problem auf, wenn danach etwa verboten ist, zum Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen aufzustacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufzufordern und dadurch den öffentlichen Frieden zu stören: Hier ist gleichgültig, aus welcher Richtung oder welcher politischer Haltung heraus dies geschieht, erfasst sind die Aufstachelung zum Hass und die Aufforderung zur Gewaltanwendung als solche.[8] Anders sieht es dagegen mit der 2005 eingeführten Regelung aus, die auch die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als weiteren Fall der Volksverhetzung unter Strafe stellt: Auch wenn zusätzliche Erfordernisse vorliegen müssen (u.a. Öffentlichkeit), richtet sich diese ganz offensichtlich gegen eine bestimmte Meinung. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht sie in einer vieldiskutierten Entscheidung und mit umstrittener Begründung als verfassungsgemäß angesehen: Zwar handele es sich nicht um ein „allgemeines Gesetz“, man müsse hier aber eine Ausnahme machen, weil das Grundgesetz gerade als Gegenentwurf zur NS-Herrschaft entstanden sei und diese für die Bundesrepublik bis heute „gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung“ habe. Es hat die Regelung jedoch eng ausgelegt und ihrer Anwendung eingegrenzt. Ein Verbot der Verbreitung rechtsextremen oder auch nationalsozialistischen

[4] BVerfGE 123, 267 (358).
[5] BVerfGE 124, 300 (320).
[6] BVerfGE 93, 266 (289) f.
[7] BVerfGE 90, 241 (247 f.) zur sogenannten Auschwitz-Lüge.
[8] Siehe im Einzelnen § 130 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

Gedankenguts sei deshalb nicht schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts gerechtfertigt, sondern erst dann, wenn Äußerungen auf den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch zielen. Es dürfe zuletzt immer nur um die Aufrechterhaltung eines friedlichen Miteinanders gehen.[9]

Regeln der Abwägung

Ohnehin sind Beschränkungen der Meinungsfreiheit nicht beliebig zulässig, sondern müssen stets einer Abwägung gegen Gewicht und Bedeutung der Meinungsfreiheit standhalten, sie sind zudem im Lichte dieser Bedeutung und dann im Zweifel ebenfalls eng auszulegen. Im Ergebnis kommt es dann immer auf eine verhältnismäßige Zuordnung der kollidierenden Rechtsgüter im Einzelfall an. Darin unterscheidet sich das deutsche markant vom US-amerikanischen Modell, das bei reinen Werturteilen von einem praktisch uneingeschränkten Vorrang der Meinungsfreiheit ausgeht und alle anderen Rechtsgüter dahinter zurücktreten lässt. Selbst extreme Formen der Hassrede („Hate Speech“) sind deshalb dort kein rechtliches Problem. Demgegenüber nimmt das deutsche Modell die Abwägung erst im Einzelfall vor und zielt auf einen möglichst schonenden Ausgleich. Dafür arbeitet es mit verschiedenen Argumentations- und Vorzugsregeln, die aber Spielräume für die Argumentation offenlassen. Äußerungen sind danach zunächst unter Berücksichtigung ihres Kontextes und möglichst „meinungsfreundlich“ zu interpretieren, also bei mehreren möglichen Deutungen so, dass sie als zulässige Meinungsäußerung durchgehen können. Schon das ist nicht immer leicht, wie der Umgang mit der auf antiisraelischen Demonstrationen oft verwendeten Parole „From the River to the Sea“ (und dem meist unausgesprochenen Zusatz „Palestine will be free“) zeigt: Wird damit, wenn auch verdeckt, zur Vertreibung und Vernichtung der in Israel lebenden Juden aufgerufen? Oder könnte es auch nur um einen einheitlichen Staat mit gleichen Bürgerrechten für Israelis und Palästinenser gehen? Im ersten Fall wäre der Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllt, im zweiten nicht.[10]

Bei Beiträgen zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage gilt zudem eine grundsätzliche Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede. Dagegen kommt dem Persönlichkeits- und Ehrenschutz der Vorrang zu, wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Beispielhaft dafür ist das Schmähgedicht Jan Böhmermanns über den türkischen Präsidenten Erdogan, das 2016 zum Gegenstand juristischer Diskussionen wurde und am Ende zu großen Teilen verboten wurde. Werturteile sind zudem grundsätzlich in höherem Maße geschützt. Wer selbst scharf angegriffen worden ist, darf genauso reagieren. Personen des öffentlichen Lebens müssen zudem mehr an Kritik aushalten als Privatpersonen.[11] In der Summe ergibt sich ein flexibles Set an Argumentationsfiguren, dessen Problem darin liegt, dass sich die Ergebnisse im konkreten Fall oft nur schwer vorhersagen lassen und Gerichte bei ähnlichen Konstellationen auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Die gesellschaftspolitische Seite

Die Grenzen des Sagbaren werden aber in jeder Gesellschaft nicht nur durch das Recht, sondern wesentlich auch durch soziale Normen und Praktiken bestimmt, die innerhalb der jeweiligen Gesellschaft immer wieder neu ausgehandelt werden. Das Recht markiert insofern nur die äußersten Grenzen, innerhalb derer sich diese Normen und Praktiken entwickeln und verändern. Dabei lässt sich beobachten, dass gerade in Gesellschaften, die praktisch keine rechtlichen Grenzen der freien Rede kennen, die sozialen Grenzen oft umso enger gezogen sind. Gerade in den USA ist das Netz der unsichtbaren Regeln – aus Takt, Zurückhaltung, politischer Korrektheit, sozialem Druck – ausgesprochen dicht gewebt und verhindert zuverlässig, dass dort jederzeit und an jedem Ort alles gesagt wird, was rechtlich gesagt werden dürfte. So ist etwa die Verwendung rassistischer Begriffe in der Öffentlichkeit mit einem starken und wirksamen Tabu belegt und nur noch in den eigenen Sprachwelten und Echokammern legitim, die sich einzelne gesellschaftliche Gruppen einrichten.

Die jeweiligen Normen und Praktiken werden oft aber auch selbst zum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung und können sich deshalb innerhalb einer Gesellschaft auch verschieben. In polarisierten Gesellschaften nehmen diese Auseinandersetzungen oft die Gestalt eines semantischen Kampfes an, in dem mit den Möglichkeiten des Sagbaren zugleich die Möglichkeiten des politisch Durchsetzbaren ausgetestet werden. Anschaulich wird dies in dem der linken und liberalen Seite des politischen Spektrums zugeschriebenen Versuch, bestimmte Redeweisen (geschlechtergerechte Sprache, diskriminierungssensible Bezeichnungen) als Standard zu etablieren, dem dann von der rechten Seite typischerweise der Vorwurf der „Cancel Culture“ entgegengehalten wird. Hat diese dann einmal die Mehrheit erlangt, cancelt sie selbst aus den Bibliotheken und Schulbüchern alles, was als „links“ oder „woke“ angesehen werden kann. Auch dies lässt sich derzeit in den USA anschaulich beobachten. Oft spiegeln sich in solchen Auseinandersetzungen die Kämpfe verschiedener gesellschaftlicher Gruppen um Anerkennung: Insbesondere Mitglieder bisher marginalisierter Gruppen wehren sich zunehmend gegen eine Sprache oder auch einzelne Begriffe, die sie als diskriminierend empfinden, während die anderen darauf beharren, auch weiterhin so sprechen zu dürfen wie bisher.

---

[9] BVerfGE 124, 300 (321 ff., 330 ff.).

[10] Die Rechtsprechung ist deshalb hier bislang auch nicht einig, siehe Hess. VGH, Beschluss vom 22.03.2024 – 8 B 560/24 = Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1831 mit weiteren Nachweisen.

[11] Für Diskussionen hat in diesem Zusammenhang zuletzt die 2021 erfolgte Strafverschärfung für die Beleidigung von Politikerinnen und Politikern durch § 188 StGB gesorgt, die gerade der eingangs beschriebenen Entgrenzung und oft auch Verrohung der öffentlichen Debatte entgegenwirken soll. In ihrer Anwendung überziehen Gerichte und Staatsanwaltschaften aber bisweilen, wenn etwa die Titulierung eines Ministers als „Schwachkopf“ zu einer Hausdurchsuchung bei dem Beschuldigten führt oder die Verwendung eines offenkundig satirisch gemeinten Plakats mit sieben Monaten Haft, wenn auch auf Bewährung geahndet wird. Siehe dazu: Wolfgang Janisch: „Fake News oder Meinungsfreiheit?“, 9.4.2025. sueddeutsche.de/medien/nancy-faeser-deutschland-kurier-afd-foto-manipulation-persoenlichkeitsrecht-meinungsfreiheit-li.3234121?

Hinweise zu den Arbeitsblättern

Wie setze ich die Materialien im Unterricht ein?

von Jan Hering

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- *erarbeiten stichhaltige Argumente zur Meinungsfreiheit,*
- *ordnen beleidigende Online-Beiträge ein,*
- *diskutieren die Perspektiven von Mill und Hall,*
- *kennen und reflektieren Diskussionen um Cancel Culture anhand von Fallbeispielen,*
- *setzen sich mit Politik und Sprache sowie umstrittenen Wörtern auseinander,*
- *kennen den Stellenwert von Meinungsfreiheit im Grundgesetz,*
- *unterscheiden Meinungen von Tatsachenbehauptungen sowie von Verleumdungen oder von Formen von Volksverhetzung,*
- *erfassen die Bedeutung von Meinungsäußerungen für die Demokratie,*
- *kennen Einschränkungen von Meinungen wie den Einsatz von Zensur und Inhaltsfiltern sowie den Effekt von Algorithmen,*
- *setzen sich mit international unterschiedlichen Auffassungen von Meinungs- und Redefreiheit auseinander,*
- *kennen das Konzept von Faktenchecks und*
- *diskutieren den Vorwurf (vermeintlich) eingeschränkter Meinungsfreiheit.*

Vorab: Die Arbeitsblätter bauen aufeinander auf, können – je nach Zielsetzung – aber auch in abweichender Reihenfolge bearbeitet werden. AB 01 soll als motivierender Einstieg Analysekompetenzen vermitteln, um aktuelle Diskurse zum Thema nachzuvollziehen. AB 02 nimmt rechtliche Aspekte genauer in den Blick und lässt sich auch an den Beginn setzen, damit rechtliches Wissen zum Grundgesetz und zu Aspekten wie Volksverhetzung oder Hassrede vorab besprochen und in AB 01 (insbesondere in Aufgabe 1) angewendet werden kann. AB 03 fokussiert auf die Einschränkung von Meinungsfreiheit durch Zensur, Filterblasen und Algorithmen. Es stellt mit seinem Schwerpunkt auf Soziale Medien den anwendungsbezogenen Abschluss der Einheit dar.

AB 01 Meinungsfreiheit: diskutieren, hassen, canceln?

Zu Aufgabe 1: Anderen Meinungen widersprechen …

Die Pyramide gibt den Lernenden zu Beginn ein Kategoriensystem an die Hand, mit dessen Hilfe sich die Qualität und inhaltliche Überzeugungskraft von Argumenten einordnen lässt. Sie bildet damit ein methodisches wie inhaltliches Werkzeug für die Kontroversen und Meinungsäußerungen der folgenden Aufgaben. Zentral in der Widerspruchshierarchie, die auf einem 2008 erschienenen Essay des Informatikers Paul Graham basiert, ist die Schwelle, ab der ein inhaltlich für eine Diskussion valides Argument beginnt. Auch die Schranken der Meinungsfreiheit (➔ AB 02) können einbezogen werden, sind aber nicht Voraussetzung zur Beantwortung der Aufgabe. Es bietet sich jedoch an, nach Bearbeitung von AB 02 nochmals zu AB 01 zurückzukehren und die Antworten zu schärfen.

zu b) Mögliche inhaltiche Entgegnungen:

Behauptet ohne Belege das Gegenteil: „Sorry, aber das Argument passt ja hinten und vorne nicht."
Widerspricht mit Belegen: „Es gibt auch Situationen, in denen man nicht alles sagen darf, zum Beispiel vor Gericht!"
Deckt Fehler auf: „Du sagst, dass Meinungsfreiheit das für dich bedeutet. Als allgemeingültiges Prinzip muss aber mehr dahinterstecken als deine individuelle Sichtweise."
Widerlegung des zentralen Punktes: „Das kann nicht stimmen, weil Meinungsfreiheit dort endet, wo Persönlichkeitsrechte anderer verletzt werden. Beleidigungen fallen nicht unter die Meinungsfreiheit."

Zu Aufgabe 2: Nachts im Internet …

Im Anschluss wird ein zentrales Problem des Meinungsaustauschs im Netz behandelt. Die Karikatur zeigt, dass Beschimpfungen und Kategorisierungen beliebig eingesetzt werden. Es ist eine Reflexion darüber notwendig, dass so zu inhaltlichen Diskursen wenig oder nichts beigetragen wird.

zu a) und **b)** Ein Junge sitzt am PC und tippt einen wütenden Text, offenbar auf einer Social-Media-Plattform, und scheint dabei recht entschlossen bis hämisch. Er wird von einer KI unterstützt, die Beschimpfungen systematisch einbezieht. Die Karikatur zeigt, dass die gegenseitige Beschimpfung häufig zentraler Teil der Auseinandersetzung ist. Mithilfe von Graham wird aber deutlich, dass es sich dabei um ein inhaltlich nicht überzeugendes Argument, sondern um eine Herabwürdigung handelt.

Zu Aufgabe 3: Meinungsfreiheit philosophisch …

zu a) Das Zitat Q3 des Philosophen John Stuart Mill stammt aus seinem Essay „Über die Freiheit" (1859). Eine Verengung des Meinungskorridors ist demnach problematisch, selbst Beleidigungen schließt er von der Meinungsfreiheit nicht aus – solang sie anderen nicht schaden. Das oft Voltaire zugeschriebene, von Evelyn Beatrice Hall (1906) stammende Zitat Q4 hebt die eigene Verantwortung für gelingenden Diskurs und Meinungsfreiheit (die wiederum der/die andere ausübt) hervor. Beide Zitate können vor dem Hintergrund ihrer Entstehungszeit und aktueller Diskussionen (➔ Aufg. 2, 5, 6) vertieft diskutiert werden.

zu b) Lösungsvorschläge: 1. Wir hören einander zu, damit Argumente überhaupt erst ausgetauscht werden können. 2. Wir achten darauf, dass sich unsere Argumente auf den Inhalt und nicht auf die Person beziehen/diese beleidigen. 3. Ich höre mir Argumente von der „Gegenseite" an, da es nur so einen Austausch oder Veränderungen geben kann.

Zu Aufgabe 4: … und Interpretationen heute

Die in den vorherigen Aufgaben besprochenen Prinzipien und Inhalte werden auf aktuelle Beispiele angewendet. Die Aussagen (die sich so oder ähnlich bei vielen Demonstrationen finden lassen) sollen reflektiert und individuell eingeordnet werden. Die Aufgabe leitet inhaltlich über zur verbreiteten Auffassung, dass „nicht mehr alles gesagt werden darf“ oder bestimmte Meinungen delegitimiert und im drastischsten Fall sogar Personen wegen ihrer Meinung „gecancelt“ werden.

Q5, Verständnis: Einschränkung der Meinungsfreiheit durch Menschen, die für eine vielfältige („bunte“) Gesellschaft werben; **mögliche Entgegnung:** Das Plakat zeigt, dass die entsprechende Person nicht mundtot gemacht wird, da sie das Plakat im Rahmen einer Demonstration zum Ausdruck ihrer Perspektive nutzen kann – anders als in nichtdemokratischen Ländern kann die Meinung frei geäußert werden.

Q6, Verständnis: Bestimmte Aussagen fallen nicht unter die Meinungsfreiheit; **mögliche Entgegnung:** Es ist durchaus Interpretationssache, inwiefern bei einer Meinung die Emotion „Hass“ mitschwingt. Auch stark ablehnende Meinungen können Teil des legitimen Meinungsspektrums sein. Am Ende müssen Gerichte entscheiden.

Q7, Verständnis: Man darf/kann seine Meinung nicht mehr frei äußern; **mögliche Entgegnung:** Es herrscht Meinungsfreiheit. Meinungen dürfen also geäußert werden. Allerdings ist die Reaktion nicht reglementierbar und muss in Kauf genommen werden, wenn man eine Meinung äußert. Auch das ist legitim.

Q8 nimmt eine Gegenposition zu einer Meinung oder Perspektive ein; **mögliche Entgegnung/Kommentar:** Dies ist dank der Meinungsfreiheit in Deutschland im friedlichen und verfassungskonformen Umfang gesichert.

Zu Aufgabe 5: Das Phänomen „Cancel Culture“

zu a) Die Umfrage kann digital oder per Handzeichen durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung hat den Vorteil, dass weniger sozial erwünschten Antworten gegeben werden.

Gegenteilige Antworten und Argumente sind möglich: Man darf alles sagen, man muss allerdings mit einer entsprechenden Reaktion leben; man darf nicht alles sagen, da man Sorge haben muss, dass man zum Beispiel Schwierigkeiten im persönlichen oder beruflichen Umfeld bekommt.[12]

Die Lehrkraft sollte darauf achten, dass alle Diskussionen respektvoll verlaufen und jede/-r sein/ihr Gefühl äußern kann.

zu b) J. K. Rowling („Harry Potter“) äußerte sich häufig äußerst kritisch über Transpersonen. Daraufhin wurde ihr Transphobie vorgeworfen und es kam zu Boykott-Aufrufen, ihre Bücher oder Videospiele dazu nicht mehr zu kaufen oder zu nutzen. Sie ist eine der erfolgreichsten Buchautorinnen der Geschichte.

Dieter Nuhr äußerte sich mehrmals kritisch zu Umweltschutzthemen und speziell über Greta Thunberg und die Bewegung „Fridays for Future“. Es folgten Kritik und Boykott-Aufrufe, ihm wurde vorgeworfen, Hetze statt Satire zu betreiben. Nuhr gilt als einer der bekanntesten Kabarettisten Deutschlands mit einer eigenen Show im öffentlich-rechtlichen Fernsehen.

zu c) Pro: Cancel Culture betrifft nicht nur Promis; für normale Bürger/-innen bedeutet sie, dass man seine Meinung nicht mehr sagen kann und in abgeschottete Echokammern getrieben wird; **Kontra:** Vorwurf der Cancel Culture kommt aus „konservativer bis rechtsradikaler Ecke“, meint aber sehr unterschiedliche und altbekannte Phänomene wie Proteste gegen bestimmte Personen. Bedrohungen gegenüber Politikerinnen oder Journalisten würden damit hingegen nicht in Verbindung gebracht.

Zu Aufgabe 6: „Das ist politisch nicht korrekt!“

zu a) Die QR-Codes verweisen auf Texte zu Begriffen der Zeit des Nationalsozialismus (NS). Hierüber kann eine erste Erarbeitung erfolgen. Es müssen und können nicht immer alle Spalten ausgefüllt werden – für einen Begriff wie „Konzentrationslager“ gibt es keine Alternativen. Anstelle der „Reichskristallnacht“ aus der NS-Propaganda wird heute „Reichspogromnacht“ verwendet. Die im NS verwendete Bezeichnung „Zigeuner“ gilt als rassistisch, abwertend und klischeebeladen, sie wird vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma als Fremdbezeichnung abgelehnt. Die gesammelten Begriffe müssen nicht ausschließlich einen NS-Kontext haben, in Anlehnung an die Einführung ins Thema (➔ S. 3):

„Indianer“ wird von manchen kritisiert, vermittle der Begriff doch ein wahlweise abwertendes oder romantisiertes Bild des „Wilden“, was Kolonialismus und Unterdrückung verschweige. In den USA hat sich als alternative Bezeichnung „native americans“ etabliert. Im Deutschen frei von Diskussionen ist die Formulierung „Indigene“ oder „indigenes Volk“.

„Mohrenstraße“: Eine Umbenennung der Straße in Berlin wird seit langem diskutiert, der Streit wird auch juristisch geführt. Zur Namensgebung der Straße gibt es mehrere Erklärungsansätze. „Mohr“ als Fremdbezeichnung schwarzer Menschen wird heute als stereotyp und diskriminierend empfunden.

zu b) Die Aufgabe hebt auf den Aspekt der Selbst- und Fremdbezeichnung ab: Wenn Menschen auf sie projizierte Zuschreibungen als beleidigend und verletzend empfinden, sollte ihr Gebrauch hinterfragt werden. Sprache ist politisch und damit dynamisch: Wer darauf verweist, seine gewohnte Begriffswahl beibehalten zu wollen (und damit rechtlich wahrscheinlich nichts Verbotenes tut), blendet aus, dass sie immer im Wandel und Spiegelbild gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse ist.

AB 02 Meinungsfreiheit – Alles, was Recht ist!

Zu Aufgabe 1: Das Recht auf freie Meinungsäußerung …

zu a) Die Antwort sollte enthalten, dass in Deutschland Meinungs- und Pressefreiheit gilt. Medien dürfen in ihrer Berichterstattung nicht eingeschränkt oder behindert werden.

[12] Traunmüller/Revers (2021) beschreiben dies als mit Konsequenzen verbundene „Kosten freier Meinungsäußerung“, die „physischer, ökonomischer und sozialer Art“ sein können (link.springer.com/article/10.1007/s11577-021-00758-8).

zu b) Lösung:
1: M; 2: T; 3: M (es wird niemand persönlich angegriffen, aber die Meinung ist nicht sonderlich qualifiziert); 4: M; 5: T; 6: V [13]

zu c) Meinungen sind Ausdruck eines politischen Willens und damit wichtig, neue Ideen zu entwickeln oder politische Zustände zu kritisieren. Zur Vertiefung können die in der Einführung vorgestellten Begründungen gelesen werden (➔ S. 3/4).

Zu Aufgabe 2: Grenzen der Meinungsfreiheit

Die Aufgabe soll dafür sensibilisieren, dass Verleumdungen, Beleidigungen oder auch Lügen zwar alltäglich sein können, die Schüler/-innen aber Möglichkeiten haben, diese zu erkennen und ihnen zu begegnen.

zu a) Die erste, zweite und vierte Aussage im Chat (Q1) sind Verleumdungen bzw. Beleidigungen, bei der dritten Aussage könnte es sich – je nach Kontext – um eine reine Meinung handeln. Mögliche Entgegnung: „Ich merke, dass ihr ihn wirklich nicht mögt. Wenn ihr unbedingt über ihn sprechen müsst, wäre mir lieber, wenn ihr auf Falschaussagen oder Vermutungen und Beleidigungen verzichtet."

zu b) Es handelt sich dabei um Begriffe, die eine menschenverachtende Gesinnung zum Ausdruck bringen. Dabei geht es zum Teil um die Abwertung von Frauen, die Leugnung des Holocausts sowie um Beleidigungen und Drohungen gegenüber Andersdenkenden.

zu c) Bei „Volksverhetzung" (Strafgesetzbuch/StGB, Paragraph 130) handelt es sich um Aussagen, die nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind und geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Sie werden mit Freiheitsstrafen geahndet. Volksverhetzung umfasst die Leugnung des Holocausts (zur „Auschwitz-Lüge": www.bpb.de/561391)

AB 03 Meinungen zwischen Zensur, Filter und Algorithmen

Zu Aufgabe 1: Keine Regeln?

zu a) Plattformen sind dafür verantwortlich, welche Inhalte dort gepostet werden. Deshalb müssen Hassrede, Volksverhetzung und Falschbehauptungen gemeldet und gelöscht werden können. Auch die Plattform selbst sollte solche Inhalte suchen und entsprechend mit diesen verfahren.

zu b) Zur Beantwortung kann das Vorwissen aus AB 02/Aufgabe 2 aktiviert werden. Die Frage sollte jedoch nicht suggestiv gestellt werden, sodass auch eine Argumentation für lockere Regeln begründet möglich erscheint (z. B. Gefahr, dass Bots zu viel sperren, wenn Regulierung zu streng ist).

Zu Aufgabe 2: Gute Regeln, schlechte Regeln

zu a) Vermutlich setzen sich die Beiträge durch, die starke Emotionen hervorrufen. Das können besonders negative oder besonders positive, traurige oder verstörende Inhalte sein. Milde oder moderate Beiträge gehen dann unter, da sie kaum weitergeleitet werden oder auf sonstige Weise die für die Plattform so wichtige Interaktion hervorrufen.

zu b) Mögliche Antworten: Zunächst ist wichtig, dass extreme oder falsche Inhalte gar nicht durch den Algorithmus bevorzugt werden. Zudem muss es die Möglichkeit geben, individuell zu entscheiden, ob man neue Perspektiven sehen möchte. Der Algorithmus sollte außerdem zum Beispiel Creatorinnen bevorzugen, die in der Vergangenheit durch Gütekriterien (journalistische Prinzipien, angemessener Umgang usw.) und Qualität aufgefallen sind.
Es könnte auch die Frage aufkommen: Wie würden unsere Feeds eigentlich ohne personalisierte Algorithmen aussehen?

Zu Aufgabe 3: Wenn Meinungen verschwinden

zu a) Auf Tiktok werden bestimmte Begriffe und Themen zensiert, indem sie weniger oder keine Reichweite erhalten. Das heißt demnach nicht, dass die Inhalte gelöscht werden – sie sind aber z. B. auch durch eine Suche nicht auffindbar.

zu b) Mögliche Antworten: Manche Ansichten und Aspekte finden so keinen Eingang in Online-Diskurse mehr, sie können so schwieriger oder gar nicht Teil von demokratischen Entscheidungen werden; Personen können eingeschüchtert werden, wenn klar ist, dass man Ziel von Zensur werden kann; werden Sachinformationen zensiert, ist es nicht mehr möglich, sich umfassend eine eigene Meinung und ein eigenes Urteil zu bilden.

zu c) Die Aufgabe knüpft an AB 02/Aufgabe 2 an. Themen sind per se nicht verboten, bestimmte Aussagen können jedoch strafrechtlich relevant sein. Dazu gehören neben Volksverhetzung, verfassungsfeindlichen Symbolen und dem Aufruf zu Straftaten auch Gewaltverherrlichung oder jugendgefährdende Inhalte.

Zu Aufgabe 4: Das Ende von Faktenchecks?

Faktenchecks sind eines der zentralen Mittel zur Überprüfung von Falschinformationen.

zu a) Sie können zur Meinungsfindung beitragen, da so ein Urteil darüber gebildet werden kann, ob Informationen berücksichtigt werden sollten. Sie sind allerdings zeitlich von den (möglicherweise falschen) zu überprüfenden Aussagen entkoppelt. So kann es sein, dass sie weniger oder keine Aufmerksamkeit bekommen und damit wirkungslos sind, wenn sie beispielsweise erst am Tag nach einer TV-Diskussion veröffentlicht werden. Hilfreiche Tools sind der Faktenfuchs auf br.de, Faktenchecks auf Correctiv.de oder mimikama.org.

zu b) Zwar unterscheiden sich das US-amerikanische und das deutsche Verständnis von Meinungsfreiheit (➔ S. 5). Falschbehauptungen sind keine Meinungsäußerungen und können deswegen auch als Desinformation gelten. Die Deutsche Welle hat die Aussagen von Vance (Q1) geprüft und kommt zum Ergebnis, dass mehrere Beispiele für die These, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt ist, irreführend sind.[14]

[13] Zur weiteren Abgrenzung und neueren Diskussionen siehe Fußnote 11 sowie den Beitrag „Kommt wirklich ein ‚Lügen-Verbot'?" von Tobias Gostomzyk und Victor Meckenstock bei Legal Tribune Online (2025): www.lto.de/recht/hintergruende/h/luegenverbot-bunderegierung-wahrheit-meinungsfreiheit

[14] Sarah Steffen (2025): Faktencheck: Behauptungen von Vance zur Meinungsfreiheit. https://p.dw.com/p/4qgGC

Arbeitsblatt
01

Meinungsfreiheit: diskutieren, hassen, canceln?

Im Netz steht man oft einer Flut von Kommentaren gegenüber, die mal überzeugen und mal die Grenzen des Erträglichen überschreiten. Das begegnet uns auch in Diskussionen mit Personen, die vor uns stehen. Wie argumentiert man gut, wann werden Grenzen überschritten und warum ist das manchmal gar nicht so eindeutig?

1 Anderen Meinungen widersprechen – aber richtig!

a) Lies die Aussage in der Sprechblase. Überlege: Wie stehst du dazu? Tauscht euch in der Klasse aus.

b) Wie widerspricht man anderen Meinungen, ohne nur das Gegenüber zu beleidigen? Je höher in der Pyramide (Q1), desto besser ist der Widerspruch begründet. Trage für jede Stufe eine passende Entgegnung zur Aussage ein.

„Meinungsfreiheit heißt für mich: ‚Ich darf immer sagen, was ich möchte!'"

Q1



Nach Paul Graham

2 Nachts im Internet …

Vielleicht hast du abwertende Bezeichnungen schon einmal im Netz entdeckt oder wurdest selbst beleidigt.

Q2



a) Beschreibe die Karikatur Q2.

b) Notiere: Was hat sie mit dem Thema Meinungsfreiheit zu tun?

c) Tauscht euch zu zweit dazu aus, ob euch schon einmal solche Kommentare begegnet sind.

3 Meinungsfreiheit philosophisch …

Q3 „Sonderbar ist es, dass die Menschen zwar für freie Diskussion eintreten, aber sich dagegen verwahren, dass die Meinungen bis zu einem Extrem getrieben werden; sie sehen nicht, dass die Gründe nur dann für zwingend gelten dürfen, wenn sie auch auf die äußersten Fälle angewandt werden dürfen." *John Stuart Mill*

Q4 „Ich mag verdammen, was du sagst, aber ich werde bis zum Tod dein Recht verteidigen, es zu sagen." *Evelyn Beatrice Hall*

a) Erläutere den Kern der Idee, die hinter den Aussagen von Mill (Q3) und Hall (Q4) zum Thema Meinungsfreiheit steht.

b) Wie könnt ihr euch in der Klasse an den Ideen von Mill und Hall orientieren? Formuliere drei Regeln, die in Klassendiskussionen gelten sollen.

1. .....
2. .....
3. .....

Q2: Trumix 2023/toonpool.com

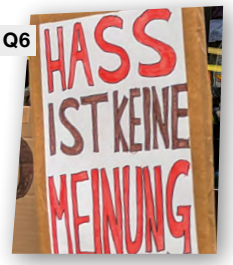
4 … und Interpretationen heute

Erläutere, welches Verständnis von Meinungsfreiheit hinter den Aussagen Q5 – Q8 steht und formuliere je eine Entgegnung.

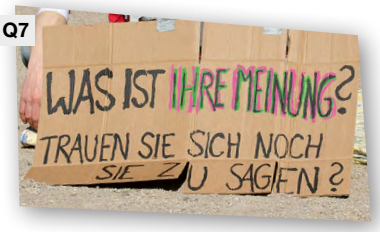
Q5



Q6



Q7



Q8



5 Das Phänomen „Cancel Culture“

a) „Man darf heute nicht mehr sagen, was man denkt!“ – dieses Gefühl äußern Menschen aus unterschiedlichen politischen Richtungen. Führt in der Klasse eine Umfrage zur Frage durch: Stimmst du dem Gefühl zu? Tauscht euch im Anschluss dazu aus.

Cancel Culture ist ein umstrittener Begriff, der unterschiedlich gedeutet wird. Im Kern beschreibt Cancel Culture den Ausschluss von Personen aus Veranstaltungen, Diskussionen oder dem öffentlichen Leben wegen (früherer) problematischer Äußerungen. Manche bezweifeln, dass das Phänomen überhaupt existiert.

Zur Vertiefung

Q9



J. K. Rowling

Q10



Dieter Nuhr

Einstiegshilfe zur Recherche

b) Lies zunächst den Infokasten und recherchiere anschließend, was die Schriftstellerin Joanne K. Rowling und der Komiker Dieter Nuhr mit „Cancel Culture“ zu tun haben. Schreibe deine Ergebnisse stichpunktartig auf.

Pro- und Kontra

c) Gibt es eine Cancel Culture? Lest den Pro- und Kontra-Text (➔ QR-Code) und diskutiert die Frage in der Klasse.

6 „Das ist politisch nicht korrekt!“

„So sagt man das doch nicht mehr“ oder „Das ist das falsche Wort!“: Bestimmt hast du solche Aussagen schon einmal gehört. Sprache soll demnach möglichst diskriminierungsfrei sein und historisch belastete Wörter sollten vermieden werden. Manche sehen darin einen Vorwand zur Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Einstiegshilfen:

a) Sammelt umstrittene Wörter, aber keine Beschimpfungen. Nutzt dabei folgende Tabelle:

Wort	Bedeutung des Wortes und seine Herkunft	Verwendung des Wortes im Alltag: Früher und heute	Alternatives (besseres) Wort

b) Diskutiert zu zweit darüber, ob es sinnvoll sein kann, bestimmte Begriffe zu verwenden oder nicht. Denkt dabei auch daran, wie sich mit bestimmten Bezeichnungen Angesprochene damit fühlen.

Q5–Q8: Imago Images; QR-Code „Zur Vertiefung“: flutter.de/cancel-culture-positionen-video; Q9: commons.wikimedia.org, File: J._K._Rowling_2010; Q10: commons.wikimedia.org, File: Dieter_Nuhr_2017.jpg; QR-Code „Einstiegshilfe zur Recherche“: md.de/medien/cancel-culture-was-ist-das-und-warum-benutzen-dieter-nuhr-und-andere-den-begriff-6CAKQ5TQRJCJFDJ3WIMY4S7GT4.html; QR-Code „Pro- und Kontra-Text“: politik-kommunikation.de/politik/brechen-wir-ab; QR-Codes „Einstiegshilfen“: bpb.de/42744, bpb.de/42742

Arbeitsblatt
02

Meinungsfreiheit – Alles, was Recht ist!

Artikel 5 unseres Grundgesetzes (GG) regelt die Meinungsfreiheit. Sie ist ein wichtiges Grundrecht, das gegenüber anderen Grundrechten nicht vorrangig ist. Doch was ist überhaupt eine Meinung?

1 Das Recht auf freie Meinungsäußerung im Grundgesetz (Artikel 5)

1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

a) Unterstreiche die wichtigsten Wörter und erläutere Artikel 5 GG Absatz 1 und 2 in eigenen Worten.

.....

.....

.....

*Während sich eine **Tatsachenbehauptung** zweifelsfrei auf ihren Wahrheitsgehalt (richtig oder falsch) hin überprüfen lässt, ist eine **Meinung** eine Äußerung, über die sich diskutieren lässt. Es handelt sich dabei um ein **Werturteil**. Falsche Tatsachenbehauptungen (Verleumdungen) und beleidigende Werturteile über eine Person können deren Persönlichkeitsrechte verletzen und deshalb unter Strafe gestellt werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG).*

b) Trage ein: Handelt es sich um eine Meinung (M), eine Verleumdung (V) oder um eine Tatsachenbehauptung (T)?

1 Unser Bürgermeister macht wohl die schlechteste Arbeit, die man sich vorstellen kann. ☐	**2** Es waren 5.000 Demonstrierende vor Ort, es gab keine Straftaten. ☐	**3** Jede/-r zweite Schüler/in ist faul und strengt sich nicht genug an. ☐	**4** Man sollte die Mehrwertsteuer abschaffen! ☐	**5** Diese Partei hat die meisten Stimmen geholt und erhält nun den Auftrag zur Regierungsbildung. ☐	**6** Ich weiß es zwar nicht, aber die Nachbarin verdient ihr Geld sicher unehrlich. ☐

Begründung:

....

....

→ *Manchmal ist nicht klar zu unterscheiden, was eine Meinung und was eine Tatsachenbehauptung ist. Das muss im Zweifel ein Gericht klären. Bewusst in die Welt gesetzte und erwiesene Unwahrheiten sind in jedem Fall nicht geschützt. Wer also behauptet, die Erde sei eine Scheibe, kann sich auf die Meinungsfreiheit ebenso wenig berufen wie jemand, der den Holocaust leugnet.*

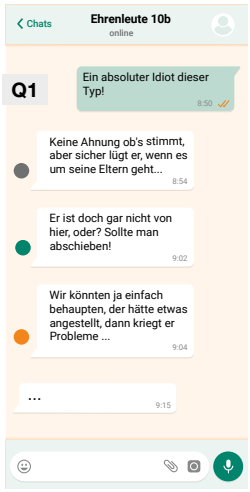
c) Überlege anhand der Aussagen in 1b), warum es in einer Demokratie wichtig ist, dass Meinungsäußerungen geschützt sind.

.....

.....

.....

2 Grenzen der Meinungsfreiheit



a) Lies den Chat. Markiere problematische Stellen und überlege dir eine passende Antwort, die du in so einer Situation schreiben könntest.

.....

.....

.....

.....

.....

Lesetipp: Was hilft?

b) Lies den Text (→ QR-Code rechts) zu Hass und Volksverhetzung. Erarbeitet zu zweit folgende Frage: Welche Art von Aussagen werden im Bereich der Hassrede genannt?

.....

.....

.....

.....

Hass im Internet

c) Verfasse auf einem Extrablatt einen kurzen Lexikonartikel zu „Volksverhetzung“, in dem du auch auf die genannten Beispiele und auf die Probleme bei deren Verfolgung eingehst.

QR-Code „Was hilft?“: Was hilft?: flutter.de/nicht-mit-mir; QR-Code „Hass im Internet“: flutter.de/wer-ermittelt-gegen-hass-im-internet

Arbeitsblatt 03

Meinungen zwischen Zensur, Filter und Algorithmen

Plattformen wie Instagram, X oder Tiktok versprechen endlose Freiheit für Creator/-innen und Nutzer/-innen. Welche Inhalte und Meinungen setzen sich dort durch?

1 Keine Regeln?

a) Erläutere, welche Regeln für Plattformen du in Deutschland für sinnvoll hältst.

.....

.....

b) Realitätscheck: Sind die bestehenden Regeln aus deiner Sicht ausreichend oder müssten sie ergänzt werden? ☐ **ausreichend** ☐ **nicht ausreichend**

Begründung: .....

.....

In den USA ist das Thema Meinungsfreiheit weiter gefasst als in vielen Teilen Europas: Wenn es sich um eine Meinungsäußerung handelt, sind sogar harte Formen von Hatespeech (Hassrede) dort rechtlich erlaubt. Doch ist es problematisch, wenn große US-Plattformen diese Regeln auch in Deutschland anwenden?

2 Gute Regeln, schlechte Regeln

a) Welche Meinungen du auf Instagram, Tiktok oder X siehst, entscheiden Algorithmen. Auch wenn kaum bekannt ist, wie deren Auswahlkriterien funktionieren, werden Inhalte mit hoher Interaktion – also Likes, Shares, Favoriten – bevorzugt. Überlege: Welche Art von Meinungsbeiträgen wird sich vermutlich durchsetzen, wenn der Algorithmus Beiträge mit einer hohen Interaktion bevorzugt?

.....

b) Wie würdest du den Algorithmus in Sozialen Medien gestalten? Welche Art von Beiträgen würdest du besonders stark gewichten (+), welche weniger stark (–)?

.....

3 Wenn Meinungen verschwinden

a) Wörter und Inhalte, die in China, dem Heimatland von Tiktoks Betreiberfirma Bytedance, unerwünscht sind, sollen zensiert werden. Lies den Artikel (➔ QR-Code) und fasse zusammen, wie die Plattform vorgeht. Recherchiere inwiefern die Meinungsfreiheit auf der Plattform eingeschränkt wird.

bpb.de/524161

.....

b) Überlege: Wie verändern sich Diskussionen, wenn bestimmte Themen zensiert werden und damit online nicht mehr stattfinden.

.....

.....

c) Recherchiere, ob es auch in Deutschland Themen gibt, über die man nicht posten darf.

4 Das Ende von Faktenchecks?

Lange Zeit gab es viel Kritik daran, dass Falschbehauptungen in Sozialen Medien kaum geprüft oder gelöscht wurden. Nun sollen Faktenchecks auf Facebook und Instagram komplett abgeschafft werden. Das hat auch mit der Regierung unter Donald Trump in den USA zu tun.

a) Erörtere, ob Faktenchecks ein sinnvolles Mittel mit Blick auf die Meinungsfreiheit sind oder nicht.

b) Lies den Text Q1. Was antwortest du J.D. Vance? Diskutiert eure Ergebnisse in der Klasse.

Q1 US-Vizepräsident J.D. Vance hat einen Verlust von Demokratie und Meinungsfreiheit in Europa beklagt und den Partnern schwere Vorwürfe gemacht. „Die Redefreiheit ist in Europa auf dem Rückzug", sagte er bei seiner mit Spannung erwarteten Rede auf der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC). Er kritisierte, dass Meinungsäußerungen als Desinformation verfolgt würden. Vance sagte, sicherlich sei ein Aufbau der Verteidigungsfähigkeit wichtig, aber er sei nicht so sehr besorgt wegen äußerer Akteure. (…) Er warnte davor, mit einer Ausgrenzung populistischer Parteien den Willen vieler Wähler zu übergehen.
tagesschau.de, 14.2.2025

Q1: Tagesschau.de 2025

Weiteres zum Thema

Debatten, Desinformation, Diskurse, Hassrede, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit

bpb Angebote der bpb

Aus Politik und Zeitgeschichte:
Diskurskultur
Nr. 43–45/2023 | bpb.de/541863

Aus Politik und Zeitgeschichte:
Freie Rede
Nr. 12–13/2020 | bpb.de/306456

Aus Politik und Zeitgeschichte:
Wissenschaftsfreiheit
Nr. 46/2021 | bpb.de/343242

Adrian Daub (2024):
Cancel Culture Transfer
Bestell-Nr. 11022 | bpb.de/545667

Fluter Nr. 91:
Streiten
Bestell-Nr. 5891 | bpb.de/549516

Michael Haller, Walter Hömberg (2020):
„Ich lass mir den Mund nicht verbieten“ Journalisten als Wegbereiter der Pressefreiheit und Demokratie.
Bestell-Nr. 10575 | bpb.de/322598

Hintergrund aktuell (2025):
Pressefreiheit: Die Lage verschlechtert sich
bpb.de/561743

Lexikon in einfacher Sprache (2022):
einfach POLITIK: Meinungsfreiheit
bpb.de/249965
Auch zu Pressefreiheit verfügbar:
bpb.de/250000

Steffen Mau, Thomas Lux, Linus Westheuser (2024):
Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft
Bestell-Nr. 11090 | bpb.de/551980

Online-Debatte (2019):
Meinungsfreiheit
bpb.de/294673
Fünf Debattenbeiträge zum Thema Meinungsfreiheit

Online-Lernmaterial (2022):
Vertiefung Grundgesetz – Meinungsfreiheit
bpb.de/506880
Lernmaterial im Rahmen des Projekts „VorBild“ für Förderschulen und inklusive Schulen

Streaming-Angebot/Video-Reihe:
Fake Train
bpb.de/faketrain
6 Folgen zum Thema Desinformation im Netz mit dem YouTouber Rezo

Video-Reihe „Abdelkratie“ (2020):
Meinungsfreiheit – was ist das?
bpb.de/311350
Video (ca. 5 min) und Begleittext zum Thema Meinungsfreiheit, Handreichung (PDF) unter:
bpb.de/338484

Zur Vertiefung

Michael Andrick:
Im Moralgefängnis: Spaltung verstehen und überwinden
Frankfurt 2024

Simon Brückner, Jens Johler, Barbara Sichtermann:
Das verordnete Schweigen. Zensur von Fall zu Fall
Hamburg 2024

Matthias Heine:
Verbrannte Wörter. Wo wir noch reden wie die Nazis – und wo nicht
Belrin 2019

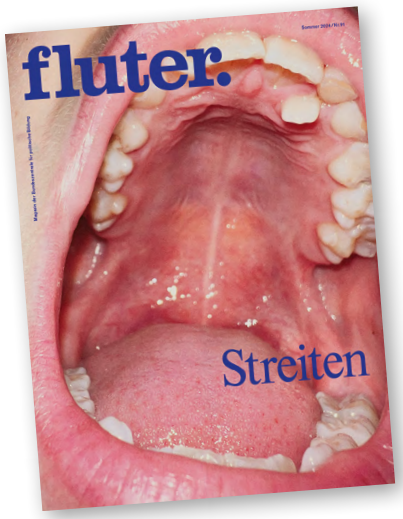
Tim Henning:
Wissenschaftsfreiheit und Moral. Beste philosophische Aufklärung zum Thema „Cancel Culture“
Berlin 2024

Nikola Roßbach:
Achtung, Zensur! Über Meinungsfreiheit und ihre Grenzen
Berlin 2018

Constantin Schreiber:
Lasst uns offen reden! Warum die Demokratie furchtlose Debatten braucht
Hamburg 2024

Statista:
Meinungsfreiheit in Deutschland
de.statista.com/themen/12932/meinungsfreiheit/
Übersichtsseite mit aktuellen Statistiken zum Thema

Anatol Stefanowitsch:
Eine Frage der Moral. Warum wir politisch korrekte Sprache brauchen
Mannheim 2018



bpb.de/549516

Für den Unterricht

Amnesty International (2023):
Meinungsfreiheit vs. Diskriminierungsverbot
amnesty-bildung.de/wp-content/uploads/163/2023_Planspiel.pdf
Mini-Planspiel für Sek II oder Hochschule

Bayerische LZ für pol. Bildungsarbeit (2021):
Social Media vs. Meinungsfreiheit
blz.bayern.de/social-media-vs-meinungsfreiheit_zfp_36.html
Material für eine Unterrichtsstunde mit Fokus auf Redefreiheit in den USA, ab 8. Klasse

BR/so geht MEDIEN (2025):
Warum Meinungsvielfalt wichtig für die Demokratie ist
br.de/sogehtmedien/ard-und-zdf/meinungsvielfalt/unterrichtsmaterial-meinungsfreiheit-downloads-100.html
Unterrichtsverlauf und Materialien für eine Stunde in den Sekundarstufen

Friedrich-Verlag (2021):
„Ich sag‘ halt was ich denke!“
friedrich-verlag.de/friedrich-plus/sekundarstufe/religion/welt-verantwortung/ich-sag-halt-was-ich-denke-8935
Unterrichtseinheit für die Sek I zu Meinungsfreiheit und Religion (kostenpflichtig)

ISB Bayern (2024):
Meinungsfreiheit – Grundlage jeder Demokratie
politischebildung.schule.bayern.de/fileadmin/user_upload/Demokratielernen/Unterricht/Schulartuebergreifend/RESPEKT/Meinungsfreiheit.pdf
Stunde für 10. Klasse zu „Meinungsfreiheit“ (27.11.2024) der BR/ARD-alpha-Reihe RESPEKT

Mebis Magazin (2023:
Hate Speech – eine rechtliche Einordnung
https://mebis.bycs.de/beitrag/hate-speech-eine-rechtliche-einordnung
Informationen für (verbeamtete) Lehrkräfte

NDR (2023):
Wie weit geht Meinungsfreiheit?
ndr.de/ratgeber/medienkompetenz/Wie-weit-geht-Meinungsfreiheit-Medienkompetenz-Materialien-fuer-die-Schule,meinungsfreiheit142.html
Umfangreiches Material vor allem für die Sek II

Praxis Philosophie & Ethik (3/2024):
Meinungsfreiheit versus Hassrede
westermann.de/anlage/4665724/Meinungsfreiheit-versus-Hassrede-Inwiefern-unterstuetzt-die-Meinungsfreiheit-die-Verbreitung-von-Hass-in-den-Sozialen-Medien
Material für 9.–13. Klasse (kostenpflichtig)

Raabe-Verlag (2021):
Meinungsfreiheit – Was darf man sagen und was nicht?
raabe.de/unterrichtsmaterial/sprachen/deutsch/37997/meinungsfreiheit
Material für Sek I und II (kostenpflichtig)



Wie gut sind Ihre Schüler/-innen mit den Aufgaben zurechtgekommen?
Geben Sie uns Ihr Feedback und helfen Sie uns dabei, die nächsten Themenblätter noch besser zu machen. Vielen Dank!

umfrage.bpb.de/433658

Zuletzt erschienene Themenblätter:

Meinungsfreiheit | 143 | Bestell-Nr. 5728
Gewalt gegen Frauen und Mädchen | 142 | Bestell-Nr. 5727
Bundestagswahlen | Extra | Bestell-Nr. 5781
Pflichtdienst für alle? | 141 | Bestell-Nr. 5726
Einsam in Gesellschaft | 140 | Bestell-Nr. 5725
Islamismus | 139 | Bestell-Nr. 5724
Quelle: Künstliche Intelligenz? | 138 | Bestell-Nr. 5723
Kompromisse machen | 137 | Bestell-Nr. 5722
Schwangerschaftsabbruch | 136 | Bestell-Nr. 5721
Ausgebremst? Zukunft der Mobilität | 135 | Bestell-Nr. 5720
Soziale Gerechtigkeit | 134 | Bestell-Nr. 5429
Globalisierung am Limit | 133 | Bestell-Nr. 5428
Pflegenotstand | 132 | Bestell-Nr. 5427
Sicherheit neu denken? | 131 | Bestell-Nr. 5426
Wohnen in der Krise | 130 | Bestell-Nr. 5425
Sport und Politik | 129 | Bestell-Nr. 5424
Meilensteine der deutschen Einheit | 83 | Bestell-Nr. 5976
Impfen als Pflicht? | 128 | Bestell-Nr. 5423
Staatsschulden | 127 | Bestell-Nr. 5422

Alle Ausgaben online als PDF abrufbar

Alle Arbeitsblätter sind zudem als ausfüllbare PDF- sowie als veränderbare ODT-Dateien abrufbar



Bestellen, herunterladen, abonnieren, feedbacken

- *Gedruckte Ausgaben kostenlos bestellen und als PDF oder ODT abrufen unter: bpb.de/themenblaetter*
- *Gedruckte Ausgaben kostenlos abonnieren oder bestehendes Abo ändern unter: bpb.de/550366*
- *Feedback geben unter: umfrage.bpb.de*